

9. Oktober 1997

## Antrag

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsperiode	
Datum:	- 9. Okt. 1997
Utg.	654/A-1/98
	V- <input type="checkbox"/> Anst.

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Friewald, Auer, Dorfmeister-Stix, Sivec,  
Dr. Michalitsch, Uhl und Dr. Strasser

betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

Die NÖ Landesverfassung in ihrer derzeit gültigen Form wurde - abgesehen von einigen Ergänzungen - im Jahre 1979 beschlossen und war damals, was die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger anlangt, die modernste unter den Bundesländern. Inzwischen haben die anderen Länder diesbezüglich nachgezogen und die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten erweitert. Insbesondere fehlt in der NÖ Landesverfassung das Institut der Volksbefragung. Dieses wird durch die nunmehrige Novelle eingeführt. Die Festlegung der für die direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten erforderlichen Unterschriftenzahlen von Landesbürgern und Gemeinden gegenüber den derzeit geltenden Prozentzahlen bringt eine Verbesserung für die Antragsteller und eine verwaltungstechnische Erleichterung des Verfahrens mit sich. Zum Ausbau der direktdemokratischen Einrichtungen zählt weiters die Ausdehnung des Begutachtungs- und Informationsverfahrens.

Die Auflistung von Staatszielen soll Richtungen für das Handeln der niederösterreichischen Landesorgane festlegen und dem Bürger gleichzeitig gleichsam eine politische Garantie der obersten Organe des Landes und ihrer politischen Prioritäten übermitteln. Wenn solche Staatszielbestimmungen auch keine verfassungsrechtlich einklagbaren Grundrechte darstellen und keine subjektive öffentlichen Rechte einräumen, so stellen sie doch wichtige Zielbestimmungen dar, anhand deren die Richtigkeit des Handelns der gesetzgebenden und vollziehenden Organe gemessen werden kann.

Darüber hinaus sind auch Änderungen in anderen Rechtsbereichen berücksichtigt worden. Der inzwischen erfolgte Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, aber auch andere bundesverfassungsgesetzliche Normen wie z.B. das Bezügebegrenzungsgesetz

erfordern nunmehr, daß auch die NÖ Landesverfassung entsprechend abgeändert und angepaßt wird. Darunter fällt die Neuregelung betreffend öffentliche Bedienstete, die sich um ein Mandat bewerben, die Bestimmungen betreffend ein Mandat auf Zeit und die Umsetzung von EG-Richtlinien.

Die ausdrückliche Festlegung der Verwendung von Funktionsbezeichnungen und Titel in einer Form, die das Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin zum Ausdruck bringt, berücksichtigt ein Anliegen, welches der heutigen Zeit entspricht.

Schließlich sollen die niederösterreichischen Landessymbole, die Landespatronenschaft und der Landesfeiertag, die sich in der niederösterreichischen Bevölkerung wohl schon bisher einer überragenden Anerkennung erfreuen, auch im niederösterreichischen Grundgesetz festgeschrieben werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorbereitung zuzuweisen.